

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Apolda

Beschluss-Nr. : *SR-146/15 vom 10. Juni 2015*
ausgefertigt am : *19. Juni 2015*
veröffentlicht : *Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/15 vom 8. Juli 2015*
in Kraft seit : *9. Juli 2015*

1. Änderung

Beschluss-Nr. : *SR-272/22 vom 23. November 2022*
ausgefertigt am : *05. Dezember 2022*
veröffentlicht : *Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 08/22 vom 16. Dezember 2022*
in Kraft seit : *01. Januar 2023*

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.), des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug sind die Feuerwehren über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Apolda, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehren der Stadt zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Stadt Apolda nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie

- b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 3. das Einfangen und/oder Retten von Tieren;
 4. die Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Betriebe, Kaufhäuser und sonstige Einrichtungen;
 5. die Nutzung der Atemschutzübungsstrecke;
 6. die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzwerkstatt.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Apolda zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Über die Zahl der eingesetzten Personen entscheidet der Einsatzleiter. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die erste angefangene Stunde der Einsatzzeit wird voll berechnet, die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Apolda für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die erforderlichen Ausgaben für eine einfache Erfrischung (Getränke und belegte Brote) für die eingesetzten Personen, ab einer ununterbrochenen Einsatzdauer von 4 Stunden; bei extrem hohen physischen Belastungen ist es möglich, nach einem kürzeren Zeitraum Getränke zu bestellen.
- (6) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Apolda der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr beziehungsweise der Kostenersatz um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG.
- (3) Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Apolda ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Apolda“ vom 22. Mai 1996 (Beschlussnr. 253-XXI/96, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 10/96), zuletzt geändert am 21. September 2006 (Beschlussnr. 168-XVIII/06, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda S. 87) außer Kraft.

Apolda, 19. Juni 2015
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Apolda

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren bei Leistungen der Feuerwehren der Stadt Apolda

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

Bei der Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren wird für Personalkosten und für Sachkosten die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden bis 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Apolda nach § 14 Abs. 1, 2 oder 3 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss.

Pro Einsatzstunde werden 20,00 € berechnet.

Dieser Stundensatz gilt auch für den Einsatz von hauptamtlichem Personal der Stadt Apolda während der Dienstzeit.

1.2 Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer b dieser Satzung

Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage dieser Satzung.

1.3 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 € berechnet.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2).

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Kostensätze

Streckenkosten (2.1) und Ausrückestundekosten (2.2) werden für die folgenden aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

	je Kilometer	je Stunde
Fahrzeuge ohne feuerwehr-technische Beladung		
ELW I	19,14 €	0 €
KWagen ELW I	1,91 €	0 €
FüKW	10,81 €	0 €
MTW	1,69 €	0 €
Löschfahrzeuge		
LF 10/6	8,94 €	12,19 €
LF 16/12	5,33 €	49,55 €
LF 16-TS 8 (FF Apolda)	6,07 €	69,60 €
LF 16-TS 8 (FF Moorental)	0,49 €	4,55 €
TLF 24/50	6,12 €	49,35 €
KLF (FF Apolda)	1,74 €	21,01 €

KLF (FF Rödigsdorf)	1,31 €	13,48 €
KLF (FF Zottelstedt)	0,46 €	2,67 €
KLF (FF Utenbach)	0,23 €	1,86 €
Hubrettungsfahrzeug		
DLK 23-12	5,71 €	53,98 €
Fahrzeuge mit Sonderbeladung		
GW-G 1	2,60 €	24,69 €
GW-AS	2,17 €	20,86 €
RW 1	2,18 €	46,96 €
Pulveranhänger pro Einsatz	647,59 €	
CO2-Anhänger pro Einsatz	105,25 €	

Kostensätze für Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel	Kostensatz	Einheit
Sandsack	1,95 €	Sack (7,5 kg)
Ölbinder	1,18 €	1 kg
Schaummittel	2,07 €	1 l
CO2-Löschpulver	3,80 €	1 kg
Wespex-Quick	14,14 €	1 l
Verbrauchswasser	jeweils gültiger Wasserpreis in der Stadt Apolda	

2.4 Pauschalkosten

Kosten für die Bereitstellung von Geräten, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes werden pro Einsatz berechnet:

Gerät	Pauschale
Wärmebildkamera	39,68 €
Sprungretter	239,58 €
Schlauchboot	71,13 €

Leistung	Pauschale
Öffnung Wohnung/Aufzug	49,28 € + Verbrauchsmittel
Tragehilfe	49,28 €

Fehlalarm BMA	589,35 €
Notarztfahrten	59,50 €
Insektenbeseitigung	49,28 € + Verbrauchsmittel

3. Gebühren für die Nutzung der Atemschutzstrecke

Die Mindestbeteiligung für die Nutzung der Atemschutzstrecke beträgt 15 Personen. Treten weniger als 15 Personen zur Übung an der Atemschutzstrecke an, werden in jedem Fall die Kosten für die Mindestbeteiligung von 15 Personen berechnet. Die Gebühren je Person und Durchlauf betragen 9,00 €.

4. Leistungs- und Gebührenverzeichnis der Atemschutzwerkstatt

4.1 Pressluftatmer der Firmen Auer, Dräger und Interspiro

Prüfung Universaltester + Lungenautomat	7,20 €
Reinigung - Preßluftatmer	14,40 €
Prüfung – Kurzprüfung -Einsatzbereitschaft	1,44 €
Komplettierung	1,44 €
Reparatur:	
- Schultergurt wechseln	7,20 €
- Zuggurt wechseln	4,32 €
- Schnalle wechseln	3,60 €
- Leibgurt (lang) wechseln / Hüftgurt wechseln	7,20 €
- Druckmesshalter wechseln	0,72 €
- Tragegestell wechseln	28,80 €
-Flaschenhalteband wechseln	5,76 €

4.2 Druckminderer und Lungenautomat sowie Flaschen und Ersatzteile der Firmen Auer, Dräger und Interspiro

4.2.1 Druckminderer – Revision

Montage und Demontage der Baugruppen	2,16 €
--------------------------------------	--------

4.2.2 Lungenautomat

Montage und Demontage der Baugruppen	9,36 €
Reinigung und Desinfektion sowie Prüfung	
Reparatur:	
- Schutzkappe wechseln	0,72 €
- Gehäusedeckel wechseln	0,72 €
- Gehäuseunterteil wechseln	1,44 €
- Membrane wechseln	3,60 €
-Mitteldruck Leitung wechseln	3,60 €

4.3 Atemschutzmasken (alle Typen)

Reinigung, Desinfektion und Prüfung	10,80 €
Reparatur:	
- Augenfenster wechseln	7,20 €
- Sprechmembrane wechseln	1,44 €
- Einatemventil wechseln	0,72 €
- Ausatemventil wechseln	1,44 €
- Innenmaske wechseln	1,44 €
- Ventil Innenmaske wechseln	0,72 €
- Kopf Bebänderung wechseln	2,16 €
- Schnallenverschluß wechseln	1,44 €
Knopf für Schnalle wechseln	0,72 €
Anschlußstück wechseln mit Band	7,20 €
Dichtheitsprüfung	2,16 €
Halstrageband wechseln	0,72 €

4.4 Chemikalienanzug

Dichtheitsprüfung Ausatemventile wechseln	10,80 €
Reißverschluss Fetten Sichtscheibe mit Klarsichtmittel	2,16 €

4.5 Schlauchpflege

Druckschläuche – reinigen prüfen und trocknen	
- Druckschlauch A, B oder C	7,20 €
- Druckschlauch D bis 10 m	3,60 €
Reparatur Druckschlauch	
- Kupplung B	7,20 €
- Kupplung C	7,20 €
- Kupplung D	7,20 €

4.6 sonstige Leistungen

4.6.1 Füllen von Pressluftflaschen 200 und 300 bar

Füllung pro Liter	1,00 €
-------------------	--------

4.6.2 Reparatur Flaschenventile

Gummiring Handrad wechseln	0,72 €
Handrad wechseln	1,44 €
Außenreinigung Flaschen mit Schaumlösung	2,88 €

4.6.3 Leiter

Schiebeleiter (2- oder 3-teilig)	21,60 €
Steckleiterteil, Klapp-, Hackenleiter, je	10,80 €

4.6.4 Prüfung persönlicher Ausrüstung

Sicherheits-, Hacken-, Auffanggurt, je Gurt	1,44 €
Fangleine, Falldämpfer	3,60 €

4.7 Zusatzarbeiten und Fehlersuche

Zusatzarbeiten und Fehlersuche (je 10 Min.)	7,20 €
Betriebsstundensatz	43,08 €

4.8 Schlussbestimmungen

Leistungen, welche nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, aber vom Auftraggeber gewünscht werden und im Stützpunkt durchgeführt werden können, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand (Zeit und Material) berechnet. Der Betriebsstundensatz beträgt 43,08 €.

Alle Arbeiten an den prüfpflichtigen Geräten werden nur entsprechend der Fälligkeit oder bei festgestellten Mängeln durchgeführt.

Arbeiten werden nur aufgrund schriftlicher Aufträge mit rechtsgültiger Unterschrift ausgeführt.